

Geschäftsleitung

Bremen, 05.08.16

Umsatzsteuerbefreiung nach § 4, Nr. 3 a, aa. UStG
Transporte aus der EU mit Endbestimmung im Drittland
– Qualität der Nachweise

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben vom 12.03.2008 informierten wir Sie über die modifizierten Umsatzsteuerrichtlinien im Hinblick auf die Qualität der Nachweise gegenüber den zuständigen Finanzbehörden.

Hierzu haben wir neue Erkenntnisse erhalten, die es erforderlich machen, Sie hiervon zu informieren.

Transportaufträge, die uns per E-Mail -ohne qualifizierte elektronische Signatur- übersendet werden, gelten rechtlich nicht als Nachweis für die Ausfuhr einer Sendung in ein Drittland (fehlende Signatur), da das gemäß Abschnitt 48 (7) USTR erforderliche Merkmal der Schriftlichkeit nicht gegeben ist.

Gemäß Steuergesetz ist bei Übermittlung eines Transportauftrages per E-Mail eine qualifizierte Signatur (ggfls. mit Anbieter-Akkreditierung) für einen ausreichenden Belegnachweis erforderlich, um die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten zu gewährleisten. Dieses Verfahren wird in Europa bislang nicht oder nur selten angewandt.

Für Transportaufträge, die im EDI-Verfahren übermittelt werden, gelten besondere Regelungen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass per E-Mail übermittelte Transportaufträge nicht als Belegnachweis gegenüber den Finanzbehörden anerkannt werden, somit der Nachweis der Ausführung in ein Drittland fehlt und diese Transporte zwingend mit Umsatzsteuer abgerechnet werden müssen.

Transporte mit Endbestimmung Drittland, die in den Freihafen Bremerhaven gehen, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Hier reicht als Nachweis die Empfangsquittung des im Freihafen ansässigen Terminals bzw. Umschlagbetriebes, die in der Regel jedem Transporteur ausgehändigt werden. Dies gilt auch für Leercontainern, sofern diese gemäß Transportauftrag für die Verschiffung in ein Drittland angeliefert werden.

Unter Einbeziehung unserer Information vom 12.03.2008 ergibt sich damit folgende Situation:

1. Transporte von Voll- oder Leercontainer mit Endbestimmung Drittland über den Freihafen Bremerhaven sind mit Empfangsquittung des Terminals bzw. Umschlagbetriebes steuerfrei.
2. Transporte von Leercontainern in die Freihäfen - ohne Nennung einer weiteren Verschiffung in ein Drittland – sind steuerbar und auch steuerpflichtig.
3. Transporte von Voll- oder Leercontainer mit Endbestimmung Drittland die nicht über die Freihäfen umgeschlagen werden sind steuerfrei wenn:
 - a: Die Auftragserteilung per Mail mit elektronische Signatur erfolgt.
 - b: Die Auftragserteilung per Fax mit eigenhändiger Unterschrift erfolgt.
 - c: Die Auftragserteilung per Fax ohne eigenhändige Unterschrift jedoch mit einem Hinweis zur Steuerbefreiung sowie der Nennung des entsprechenden Erlasses der zuständigen Finanzbehörde erfolgt.

Alle anderen Möglichkeiten sind steuerpflichtig abzurechnen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis, dass wir die o. g. gesetzlichen Anforderungen mit sofortiger Wirkung umsetzen müssen.

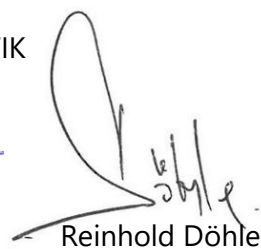
Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Wir bitten um entsprechende Kenntnisnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

EKB CONTAINER LOGISTIK
GMBH & CO.KG



ppa. Ole Heemeyer



Reinhold Döhle